

Pflanzenstandorte Brühl und Rautel

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Pflanzenstandorte Brühl und Rautel" vom 29.Juni 1979 76 (GBl. v. 28.09.1979, S. 375).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21.Oktober 1975 (GBl.S. 654) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Pflanzenstandorte Brühl und Rautel".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilen und hat eine Größe von rund 2,88 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom August 1978 auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Gemarkung Unterginsbach, im Teil 1 die Flurstücke 384,385 und 388; im Teil 2 das Flurstück 709.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22.September 1978 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt und in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22.September 1978 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höherer Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als unterer Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen. werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von floristisch und faunistisch wertvollen trockenen Steilhängen im Unteren Muschelkalk, mit vielen geschützten Pflanzen- und Tierarten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verbotene

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Dung oder Chemikalien einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. aufzuforsten, oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Wege oder markierte Pfade zu verlassen;
11. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Feuer anzumachen, Immissionen, wie Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29.Juni 1979

Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. Bulling

Regierungspräsident